



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6  
Kiel, 25. Mai 2023

4.5.2023	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein</b> . . . . .	212
	Ändert Ges. vom 21. Februar 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-12	
12.5.2023	<b>Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes</b> . . . . .	213
	Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1	
29.3.2023	Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) . . . . .	215
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-43	
30.3.2023	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung . . . . .	220
	Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
5.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Hafengebührenverordnung . . . . .	221
	Ändert LVO vom 22. Oktober 2013, GS Schl.-H II, Gl.Nr. 753-2-135	
5.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes . . . . .	223
	Ändert LVO vom 22. Oktober 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-36	
12.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung . . . . .	223
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
13.4.2023	Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) . .	225
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-7	
24.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes . . . . .	227
	Ändert LVO vom 4. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-4	
27.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung . . . . .	228
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
2.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung . . . . .	240
	Ändert LVO vom 23. März 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-4	
3.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der Hafengebührenverordnung . . . . .	240
	Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138	
4.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung . . . . .	241
	Ändert LVO vom 20. Dezember 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-30-3	

4.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung. . . . .	242
	Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1	
9.5.2023	Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich des Tierarzneimittelrechts . . . .	243
	Artikel 1 ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322	
	Artikel 2 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
10.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds . . . . .	247
	Ändert LVO vom 10. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-7-1	
11.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung. . . . .	247
	Ändert LVO vom 8. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-353	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein . . . . .	249
	<b>Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften</b> – Berichtigung. . . . .	249

## 1967/2023

### Gesetz

#### zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein \*)

Vom 4. Mai 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen Bürgerenergie.SH) vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie“**

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Errichtung und Ziel des Sondervermögens

(1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

(2) Das Sondervermögen dient der Erreichung und Unterstützung der Ziele im Bereich des Klimaschutzes und der Energiewende. Hierzu ermöglicht es Ausgaben und Förderungen.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zweck

(1) Das Sondervermögen dient der Förderung von Bürgerenergieprojekten in Schleswig-Holstein. Dabei sollen insbesondere die Kosten in der Planungs- und Startphase von Projekten gefördert werden.

(2) Aus dem Sondervermögen wird auch das Klimaschutzprogramm für Bürgerinnen und Bürger finanziert. Dabei sollen die Bürgerinnen und Bürger bei Investitionsmaßnahmen direkt unterstützt werden.

(3) Das Sondervermögen dient auch der Unterstützung der Energiewende im Wärmesektor. Hierzu sollen vor allem Maßnahmen, die der Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien dienen, Energieeffizienzprojekte, die kommunale Wärmewende und die kommunale Wärmeplanung gefördert werden. Darüber hinaus können auch Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes unterstützt werden.

(4) Gefördert werden auch Projekte entsprechend der schleswig-holsteinischen und der nationalen Wasserstoffstrategie.

(5) Aus dem Sondervermögen werden auch Projekte zur Dekarbonisierung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft gefördert.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549)“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Energiewende“ werden die Wörter „und Klimaschutz“ eingefügt.

\*) Ändert Ges. vom 21. Februar 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-12

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Energiewende“ die Wörter „und Klimaschutz“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden dem Wort „Energiewende“ die Wörter „und Klimaschutz“ eingefügt.
5. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Zusätzlich zu dem Bestand dieses Sondervermögens am 26. Mai 2023 stellt das Land einen Betrag in Höhe von 177.710.000 Euro nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die darin enthaltenen, aufgrund und zur Umsetzung des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags „Schleswig-Holstein bleibt in der Krise handlungsfähig – Geflüchteten Schutz bieten, Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine abfedern und den Weg zur Energieunabhängigkeit beschleunigen“ (Drucksache 20/431 (neu) 2. Fassung) vom 24. November 2022 mit Feststellung

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Mai 2023

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

T o b i a s G o l d s c h m i d t  
Minister  
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

M o n i k a H e i n o l d  
Finanzministerin

einer außergewöhnlichen Notsituation durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Plenarprotokoll der 11. Sitzung des 20. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24. November 2022 S. 731) zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 127.710.000 Euro stehen längstens bis Ende des Jahres 2026 zur Verfügung.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

6. § 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Ein zum 31. Dezember 2026 verbleibendes Vermögen aus Mitteln gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 ist dem Landeshaushalt zum Zwecke der Sonder-tilgung zuzuführen.“

### Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## 1973/2023

### Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes\*) Vom 12. Mai 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:  
Die Angabe zu § 28 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung“.
2. § 17 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zum Ende des Kindergartenjahres“ durch die Wörter „zum Ende des Monats, in dem die schulischen Sommerferien enden,“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Ablehnungen und Beendigungen sind spätestens drei Wochen vorher dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz.“  
bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Der Träger der Eingliederungshilfe wird mit Einverständnis der Eltern in die Prüfung eingebunden.“
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Einrichtungsträger hat zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs aus § 5 Absatz 2 Satz 1 ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.

\*) Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1

## 5. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.

## 6. § 28 wird wie folgt geändert:

## a) Der Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung“.

## b) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und die erste Fachkraft in der Gruppe“ gestrichen.

## c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

- „(1a) Die erste Fachkraft in der Gruppe muss
1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder
  2. über eine Qualifikation nach Absatz 2 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als Zweitkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Leitungsbildung absolviert haben.“

## d) In Absatz 2 werden die Wörter „sozialpädagogische Assistentin oder Assistent“ durch die Wörter „staatliche geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt.

## e) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die nach Absatz 1a Nummer 2 vorausgesetzte Qualifikation.“

## f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Eine Einrichtung kann bis zu 25 % der Vollzeitäquivalente für Zweitkräfte mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern anderer Berufe besetzen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 Satz 7 bereichern.“

## g) Der bisherige Absatz 3a wird zu Absatz 3b.

## h) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 2 sowie“ wird durch die Angabe „Absatz 2,“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „Absatz 3 und 4“ werden die Wörter „die Besetzung von Zweitkraftstellen mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern nach Absatz 3a sowie die Zertifizierung der Leitungsbildung nach Absatz 1a Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3a“ eingefügt.

## 7. § 35 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der örtliche Träger soll die Fördermittel einer Gruppe für Stunden zurückfordern, zu denen die Gruppe außerplanmäßig geschlossen war oder für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nach § 26 Absatz 1 oder der Personalqualifikation der eingesetzten Kräfte nach § 28 Absatz 1 bis 4 nicht auf Verlangen nachgewiesen wird; unwesentliche Unterschreitungen bleiben außer Betracht. Die Rückforderung unterbleibt, soweit

1. eine Schließung der Gruppe von bis zu vier Wochen im Kindergartenjahr durch unaufschiebbare Baumaßnahmen oder höhere Gewalt erzwungen war und der Einrichtungsträger dem örtlichen Träger etwaige Ersatzansprüche gegen einen Dritten abtritt,
2. die Anzahl der von Unterschreitungen des Betreuungsschlüssels oder der Personalqualifikation betroffenen Stunden 15 % der Öffnungsstunden im Kindergartenjahr nicht überschritten hat oder
3. der Rückforderungsgrund auf einen Personalausfall zurückzuführen und nicht mit einem finanziellen Vorteil des Einrichtungsträgers verbunden war, die Einrichtung über eine dem Personalbedarf nach § 37 Absatz 2 entsprechende Ausstattung mit Fachkräften verfügt hat und die Dokumentation des Einrichtungsträgers vollständig und plausibel ist.“

## 8. § 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 4 und Satz 6, Nummer 5 Satz 1 und Nummer 6 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 oder 3“ jeweils durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 bis 3a“ ersetzt.

## 9. In § 59 Absatz 1 wird die Angabe „31. Juli 2023“ durch die Angabe „31. Juli 2024“ ersetzt.

## Artikel 2

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Mai 2023

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Aminata Touré  
Ministerin  
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration  
und Gleichstellung

**Landesverordnung  
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern  
(Entschädigungsverordnung - EntschVO)  
Vom 29. März 2023**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-43

Aufgrund des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), des § 73 Satz 1 Nummer 4 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), des § 26 Satz 1 Nummer 3 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), und des § 13 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 516), in Verbindung mit § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

§ 1

Entschädigungen

(1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstauffallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

(3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, des Kreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, der Fraktionen, Teilfraktionen, der Beiräte nach §§ 47 b und 47 d Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und § 42 a

Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die kommunalen Körperschaften.

(4) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

**Abschnitt 2**

**Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld**

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretungen,  
Kreistage, Amtsausschüsse und der  
Zweckverbandsversammlungen

(1) Mitglieder von Gemeindevertretungen, Kreistagen, Amtsausschüssen und Zweckverbandsversammlungen können entweder Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 erhalten. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird gewährt entweder ausschließlich als monatliche Pauschale oder gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Mitgliedern der Gemeindevertretungen

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

bis zu 1.000 Einwohnerinnen und 32 Euro,  
Einwohnern

bis zu 5.000 Einwohnerinnen und 87 Euro,  
Einwohnern

bis zu 10.000 Einwohnerinnen und 117 Euro,  
Einwohnern

bis zu 20.000 Einwohnerinnen 131 Euro,  
und Einwohnern

bis zu 30.000 Einwohnerinnen 146 Euro,  
und Einwohnern

bis zu 60.000 Einwohnerinnen 178 Euro,  
und Einwohnern

bis zu 75.000 Einwohnerinnen 295 Euro,  
und Einwohnern

bis zu 150.000 Einwohnerinnen 353 Euro,  
und Einwohnern

über 150.000 Einwohnerinnen 412 Euro,  
und Einwohnern

- b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld in Gemeinden

	als monatliche Pauschale	als Sit- zungs- geld je Sitzung
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	11 Euro	24 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	32 Euro	24 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	40 Euro	24 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	43 Euro	24 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	48 Euro	24 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	58 Euro	24 Euro,
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	98 Euro	24 Euro,
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	117 Euro	24 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	136 Euro	24 Euro,

2. bei Kreistagsmitgliedern

- a) ausschließlich als monatliche Pauschale 412 Euro,  
b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 136 Euro als monatliche Pauschale und 24 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung,

3. bei Amtsausschussmitgliedern

- a) ausschließlich als monatliche Pauschale 32 Euro,  
b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 11 Euro als monatliche Pauschale und 24 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung,

4. bei Mitgliedern der Verbandsversammlungen

- a) ausschließlich als monatliche Pauschale 15 Euro,  
b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 10 Euro als monatliche Pauschale und 24 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung.

### § 3

#### Mitglieder der Gemeindeversammlung

Mitglieder der Gemeindeversammlung können für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld erhalten.

### § 4

#### Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern

Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten in Gemeinden, Städten und Ämtern

bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	394 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	547 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	621 Euro,
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	780 Euro,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	857 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	935 Euro,
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.016 Euro,
über 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.557 Euro.

### § 5

#### Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten

Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.557 Euro erhalten.

### § 6

#### Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Städten

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und ehrenamtlich verwalteten Städten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden mit

bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	492 Euro,
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	740 Euro,
bis zu 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	922 Euro,
bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.116 Euro,

bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.170 Euro,
bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.246 Euro,
bis zu 3.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.327 Euro,
bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.400 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.482 Euro,
bis zu 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.557 Euro,
über 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.632 Euro.

(2) Gehört die Gemeinde keinem Amt an, erhöht sich der zulässige Höchstsatz der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters um 35 %.

(3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Entschädigungssatzung kann eine pauschalierte Erstattung vorsehen.

§ 7

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Ämtern mit

bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.037 Euro,
bis zu 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.431 Euro,
bis zu 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.557 Euro,
über 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.684 Euro.

§ 8

Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher  
Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung

von 345 Euro erhalten. An ihre oder seine Stelle tritt bei Zweckverbänden mit hauptamtlicher Verbandsvorsteherin oder hauptamtlichen Verbandsvorsteher die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für weitere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld können erhalten:

1. Mitglieder der Hauptausschüsse sowie deren Stellvertretende,
2. Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertretende,
3. Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertretende,
4. Stellvertretende der Landrätin oder des Landrats,
5. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten,
6. Ausschussmitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder nach § 46 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung, § 41 Absatz 3 Satz 1 Kreisordnung, § 10 a Absatz 2 Satz 1 Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154) und § 5 Absatz 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 516) in Verbindung mit § 46 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung,
7. Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende,
8. Vorsitzende von Beiräten nach § 47 b und § 47 d Gemeindeordnung und § 42 a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende,
9. Mitglieder der Beiräte nach § 47 b Gemeindeordnung, diese nur insoweit, als sie keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten,
10. Mitglieder der Beiräte nach § 47 d Gemeindeordnung und § 42 a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende,
11. Stellvertretende der in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Aufwandsentschädigung,
12. Stellvertretende der in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung,
13. Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors,

14. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 48 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung sowie
15. Personen, die von der Gemeindevertretung, vom Kreistag, vom Amtsausschuss oder von der Verbandsversammlung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellt wurden; die Aufgabe darf keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellen;

das Sitzungsgeld oder die Aufwandsentschädigung nach § 2 bleiben unberührt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die jeweilige Funktion darf den in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 für die betreffende kommunale Körperschaft geltenden Höchstbetrag nicht erreichen und soll in einem angemessenen Abstand zum Höchstbetrag stehen. Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.

(3) Sofern eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 nicht für die in Absatz 1 Nummer 4, 5 und 13 genannten Funktionen. Der Höchstbetrag für eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für diese Funktionen darf den Betrag von 2.831 Euro im Monat nicht überschreiten.

(4) Fraktionsmitgliedern und zu Fraktionsitzungen hinzugezogenen bürgerlichen Ausschussmitgliedern kann Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen gewährt werden, wenn diese Sitzungen der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen.

#### § 10

##### Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden, Städten und Ämtern mit bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 252 Euro, bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 314 Euro und über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 376 Euro. Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte kann eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung erhalten; die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die der zu Vertretenden nicht überschreiten.

(2) Darüber hinaus kann ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Gemeinden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Ämtern oder von Gemeinden, die die Geschäfte eines Amtes führen, für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes sowie nach Maßgabe der Entschädigungs-

setzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der amtsangehörigen Gemeinde ein Sitzungsgeld von 24 Euro gewährt werden. Das Sitzungsgeld für die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes zahlt das Amt.

(3) Absatz 2 gilt für stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

#### § 11

##### Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Beamtenstatusgesetz in der Fassung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2252) verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(4) Die in § 16 Satz 2 Amtsordnung vorgesehene Kürzung der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden soll in den Fällen, in denen eine zeitweilig zur Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tätige Hilfskraft wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich und vertretbar erscheint, höchstens 25 %, jedoch nicht mehr als die Kosten für die Hilfskraft betragen.

#### § 12

##### Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt 35 Euro.

(2) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

(3) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

### **Abschnitt 3 Sonstige Entschädigungen**

#### § 13

Entgangener Arbeitsverdienst,

Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige,  
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. In der Entschädigungssatzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Stunde nicht überschritten werden darf. Die Entschädigungssatzung kann einen Höchstbetrag festlegen, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz ist in der Entschädigungssatzung festzulegen. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

#### § 14

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern  
und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 13 gewährt wird.

#### § 15

Fahrkosten

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern nach § 2 können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 84 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), in Verbindung mit § 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl I S. 2250). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 84 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 5 Bundesreisekostengesetz.

(2) Die Entschädigungssatzung kann für Entschädigungen nach Absatz 1 eine pauschalierte Erstattung vorsehen, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen ist.

#### § 16

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und Personen nach § 2 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

### **Abschnitt 4 Entschädigung in besonderen Fällen**

#### § 17

Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister

Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 532 Euro erhalten. Den Stellvertretenden kann für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sofern Stellvertretende der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters ständig damit betraut sind, bestimmte Aufgaben zu erledigen, können sie eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu der in Satz 1 genannten Höhe erhalten.

**Abschnitt 5**  
**Schlussvorschriften**

§ 18

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. März 2023

Dr. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k  
Ministerin  
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

§ 19  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2023 in Kraft.

**Landesverordnung**  
**zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung\*)**

**Vom 30. März 2023**

Aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 954), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

**Artikel 1**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 954), wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungsnummer 1.11.3.1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. März 2023

C l a u s R u h e M a d s e n  
Minister  
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

4. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 298)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81)“ ersetzt.
2. Die Gliederungsnummern 1.17, 1.17.1 und 1.17.1.1 werden gestrichen.
3. Der Gliederungsnummer 2.1.7.5 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 801)“ angefügt.
4. In der Gliederungsnummer 2.1.9.1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 298)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81)“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

\*) Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

## Landesverordnung zur Änderung der Hafengebührenverordnung\*)

Vom 5. April 2023

Aufgrund des § 98 Satz 1 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 1002, 1003), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

### Artikel 1

Die Hafengebührenverordnung vom 22. Oktober 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 639), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Das Wort „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
    - b) Die Angabe „30. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 478)“ wird durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 81)“ ersetzt.
  2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 

Die Angabe „Hafengesellschaft Glückstadt mbH & Co.KG“ wird durch die Angabe „Glückstadt Port GmbH & Co. KG“ ersetzt.
  3. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Folgender Absatz wird angefügt:
 

„(4) Die Schiffsführung oder die von ihr Beauftragten können eine Verringerung der Hafengebühr gemäß § 9 Absatz 2 und 3 oder § 10 in Höhe von 3 % bei Erfüllung der verbindlichen Kriterien gemäß des Abschnitts 1 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/91<sup>1</sup> unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beantragen.“
    - b) Die Fußnote „<sup>1</sup>“ erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/91 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Kriterien für die Feststellung gemäß der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates, dass ein Schiff geringere Abfallmengen erzeugt und seine Abfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet (ABl. L 15 S. 12)“
  4. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,20 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,23 Euro/BRZ“
      - und die Angabe „0,15 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,17 Euro/BRZ“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,19 Euro“ durch die Angabe „0,22 Euro“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0,20 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,23 Euro/BRZ“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „0,30 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,34 Euro/BRZ“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird
    - die Angabe „2,50 Euro“ durch die Angabe „2,75 Euro“,
    - die Angabe „4,05 Euro“ durch die Angabe „4,47 Euro“,
    - die Angabe „5,55 Euro“ durch die Angabe „6,11 Euro“,
    - die Angabe „7,40 Euro“ durch die Angabe „8,15 Euro“,
    - die Angabe „9,20 Euro“ durch die Angabe „10,13 Euro“,
    - die Angabe „13,50 Euro“ durch die Angabe „14,87 Euro“,
    - die Angabe „17,20 Euro“ durch die Angabe „18,94 Euro“ und
    - die Angabe „21,50 Euro“ durch die Angabe „23,67 Euro“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird die Angabe „0,38 Euro“ durch die Angabe „0,42 Euro“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 

Die Angabe „0,15 Euro/BRZ“ wird durch die Angabe „0,17 Euro/BRZ“ und die Angabe „0,10 Euro/BRZ“ wird durch die Angabe „0,12 Euro/BRZ“ ersetzt.
6. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 

Die Angabe „4,50 Euro/m<sup>2</sup>“ wird durch die Angabe „4,97 Euro/m<sup>2</sup>“ und die Angabe „20,00 Euro/m<sup>2</sup>“ wird durch die Angabe „22,40 Euro/m<sup>2</sup>“ ersetzt.
7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „0,45 Euro“ wird durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.
    - bb) Die Angabe „0,25 Euro“ wird durch die Angabe „0,28 Euro“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „0,40 Euro“ wird durch die Angabe „0,45 Euro“ ersetzt.

\*) Ändert LVO vom 22. Oktober 2013, GS Schl.-H II, Gl.Nr. 753-2-135

- bb) Die Angabe „0,55 Euro“ wird durch die Angabe „0,61 Euro“ ersetzt.
- cc) Die Angabe „0,75 Euro“ wird durch die Angabe „0,82 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „0,20 Euro“ durch die Angabe „0,22 Euro“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,33 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,50 Euro“ durch die Angabe „0,56 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „0,72 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,07 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,08 Euro/BRZ“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,05 Euro/t-Tragf.“ durch die Angabe „0,06 Euro/t-Tragf.“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0,06 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,07 Euro/BRZ“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,10 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,12 Euro/BRZ“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,04 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,05 Euro/BRZ“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0,15 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,17 Euro/BRZ“ ersetzt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Hafengesellschaft Glückstadt mbH & Co.KG“ durch die Angabe „Glückstadt Port GmbH & Co. KG“ ersetzt.
- b) § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.
- aa) Die Angabe „0,30 Euro“ wird durch die Angabe „0,34 Euro“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „0,35 Euro je m<sup>2</sup>“ wird durch die Angabe „0,39 Euro je m<sup>2</sup>“ ersetzt.
11. In § 22 wird die Angabe „350,00 Euro“ durch die Angabe „392,00 Euro“ ersetzt.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „für alle“ das Wort „gewerblichen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Fischereifahrzeuge“
- bb) In Buchstabe a wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „3,92 Euro“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe b wird die Angabe „9,70 Euro“ durch die Angabe „10,86 Euro“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe c wird die Angabe „14,55 Euro“ durch die Angabe „16,29 Euro“ ersetzt.
- ee) In Nummer 2 wird die Angabe „0,15 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,17 Euro/BRZ“ und die Angabe „6,20 Euro“ durch die Angabe „6,92 Euro“ ersetzt.
- ff) In Nummer 3 wird die Angabe „0,10 Euro“ durch die Angabe „0,11 Euro“ und die Angabe „6,20 Euro“ durch die Angabe „6,83 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Fischereifahrzeuge 6,84 Euro“
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „9,30 Euro“ durch die Angabe „10,25 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6,20 Euro“ durch die Angabe „6,84 Euro“ und die Angabe „9,30 Euro“ durch die Angabe „10,25 Euro“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, 5. April 2023

C l a u s R u h e M a d s e n  
Minister  
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

**Landesverordnung  
zur Änderung der Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes \*)  
Vom 5. April 2023**

Aufgrund § 125 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

**Artikel 1**

Die Kapazitätsverordnung des Juristischen Vorbereitungsdienstes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nummer 1 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
2. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Hierbei sind die Platzziffern der Leistungsliste vorrangig zu berücksichtigen.“

3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Lehnt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen ihr oder ihm angebotenen Ausbildungsplatz ab oder tritt sie oder er einen zugewiesenen Ausbildungsplatz nicht an, gilt der bisherige Einstellungsantrag als erledigt und die bisherige Wartezeit als verbraucht.“

- b. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sofern der Ausbildungsplatz ohne wichtigen Grund abgelehnt oder nicht angetreten worden ist, kann eine erneute Bewerbung frühestens sechs Monate nach dem angebotenen Einstellungstermin erfolgen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. April 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken  
Ministerin  
für Justiz und Gesundheit

\*) Ändert LVO vom 22. Oktober 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-36

**Landesverordnung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung \*)  
Vom 12. April 2023**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

**Artikel 1**

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 13.3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. April 2023

C l a u s R u h e M a d s e n  
Minister  
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

\*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

## „Anhang zu Artikel 1“

13.3	Schornsteinfegerwesen	
	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)	
13.3.1	Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (§ 10 SchfHwG) *)	580
13.3.2	Aufhebung einer Bestellung, auch bei Kehrbezirkswechsel (§ 12 Absatz 1 SchfHwG*)	35 bis 680
13.3.3	Anordnung der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben in einem Kehrbezirk für die Dauer der Verhinderung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (§ 11 Absatz 3 SchfHwG) *)	12 bis 116
13.3.4	Erstellung eines Leistungsbescheides (§ 20 Absatz 3 SchfHwG) *)	35 bis 278
13.3.5	Erstellung eines Zweitbescheides einschließlich der Androhung der Ersatzvornahme (§ 25 Absatz 2 SchfHwG) *)	35 bis 278
13.3.6	Anordnung einer Ersatzvornahme (§ 26 SchfHwG)*)	35 bis 278
13.3.7	Erstellung einer Duldungsverfügung (§ 1 Absatz 4 SchfHwG)*)	35 bis 278
13.3.8	Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme nach § 26 SchfHwG und des Zwangsmittels unmittelbaren Zwangs zum Vollzug einer Duldungsverfügung nach § 239 LVwG Je angefangene Stunde sind die Stundensätze nach § 3 Absatz 1 und 3 der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 720) zugrunde zu legen.	nach Zeitaufwand
13.3.9	Aufsichtsrechtliche Überprüfung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Absatz 1 und 2 SchfHwG	
13.3.9.1	Für die Feststellung wesentlicher Pflichtverletzungen durch die Kreisordnungsbehörde, die zu einer Aufhebung der Bestellung führen können, sofern nicht die Tarifstelle 13.3.11 zur Anwendung kommt *)	70 bis 696
13.3.9.2	Aufsichtsrechtliche Überprüfung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auf eigenen Antrag *)	70 bis 278
13.3.9.3	Zusätzlicher Verwaltungsaufwand der Kreisordnungsbehörde aufgrund externer Überprüfung (§ 21 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG) *)	35
13.3.10	Aussprechen eines Verweises nach § 21 Absatz 3 SchfHwG *)	68 bis 680
13.3.11	Verhängung eines Warnungsgeldes nach § 21 Absatz 3 SchfHwG*)	68 bis 680

**Landesverordnung  
über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und  
ihrer Stellvertretungen  
(Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF)**

**Vom 13. April 2023**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-7

Aufgrund des § 42 Absatz 1 Nummer 2 des Brand-  
schutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996  
(GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 13. April 2022 (GVOBl. Sch.-H. S. 519)  
verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport:

§ 1

Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter  
Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand  
an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt  
verbundene Haftungsrisiko.

(2) Das Kleidergeld besteht aus der Ersteinkleidung  
und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung und  
Reinigung der Dienstkleidung.

(3) Die in dieser Verordnung zugelassenen Entschä-  
digungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist,  
Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zu-  
stimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 2

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(1) Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Orts-  
wehrführungen und ihre Stellvertretungen erhalten  
Aufwandsentschädigungen bis zu der in dieser Ver-  
ordnung aufgeführten Höhe. Die Aufwandsentschä-  
digungen werden als monatliche Pauschale gezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

- 1. für die Kreiswehrführungen  
höchstens 945 Euro,  
sofern ihnen die Verwaltung der  
Feuerwehrtechnischen Zentrale  
nach § 3 Absatz 1 Nummer 4  
und § 13 Absatz 4 BrSchG über-  
tragen ist, höchstens 1.183 Euro,
- 2. für die Stadtwehrführungen bei  
Städten  
bis zu 150 000 Einwohnerinnen  
und Einwohnern höchstens 433 Euro,  
über 150 000 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 512 Euro,
- 3. für die Amtwehrführungen und die  
Gemeinde- und Ortswehrführungen  
bis zu 1 000 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 157 Euro,

- bis zu 2 500 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 169 Euro,
- bis zu 5 000 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 188 Euro,
- bis zu 7 500 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 209 Euro,
- bis zu 10 000 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 228 Euro,
- bis zu 15 000 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 267 Euro,
- bis zu 20 000 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 306 Euro,
- bis zu 25 000 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 354 Euro,
- bis zu 30 000 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 393 Euro,
- bis zu 40 000 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 473 Euro,
- bis zu 50 000 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 551 Euro,
- bis zu 60 000 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 630 Euro,
- bis zu 70 000 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 730 Euro,
- über 70 000 Einwohnerinnen und  
Einwohnern höchstens 787 Euro;  
die zur Bemessung heranzuziehende Einwohner-  
zahl bezieht sich auf die im Ausrückbezirk der  
Ortsfeuerwehr gemeldeten Personen bis zu einer  
Höchstzahl von 30 000.

(3) Im Kreis Nordfriesland kann die Aufwandent-  
schädigung für die Kreiswehrführung um 64 Euro  
erhöht werden.

(4) Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt-, Amts-,  
Gemeinde- und Ortswehrführungen erhalten eine  
Aufwandsentschädigung, die höchstens 75 Prozent  
der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrfüh-  
rung betragen darf.

(5) Den Stellvertretungen kann für die besondere Tä-  
tigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung  
für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädi-  
gung nach Absatz 4 eine Aufwandsentschädigung  
gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung  
höchstens ein Dreißigstel der laufenden monatlichen  
Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

### § 3 Kleidergeld

(1) Mit der Ersteinkleidung wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen bei der erstmaligen Berufung in ein Ehrenamt des Dienstherrn Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale beträgt für die Kreiswehrführungen 40 Euro, für die Stadt- und Amtswehrführungen 25 Euro, für die Gemeindeführungen 19 Euro und für die Ortswehrführungen 13 Euro.

(3) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Pauschale nach Absatz 2 beträgt.

(4) Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die höchstens 75 Prozent der Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 betragen darf, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufzukommen hat.

### § 4

#### Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes

(1) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwands-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. April 2023

Für die  
Ministerin  
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

J ö r g S i b b e l  
Staatssekretär

entschädigung und des monatlichen Kleidergeldes gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung oder des Kleidergeldes ein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Kleidergeld, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 48 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 39 Beamtenstatusgesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinar- oder Abberufungsverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

### § 5

#### Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des  
Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes\*)**

**Vom 24. April 2023**

Aufgrund des § 8 Absatz 3 des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

**Artikel 1**

§ 9 der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 4. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die nach § 7 und Absatz 2 gebildeten Einkommensgrenzen erhöhen sich bei Vorhaben, bei denen der Neubau oder Erwerb von Bestandsimmobilien durch kleine Genossenschaften gemäß Nummer 15 der Wohnraumförderungsrichtlinien vom 4. April 2023 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1071) gefördert wird, für Mitglieder der Genossenschaft für bis zu 66 Prozent der geförderten Wohnungen eines Fördervorhabens um 20 Prozent. Befindet sich das Vorhaben nach Satz 1 in Regionalstufe C gemäß Anlage 1 der Wohnraumförderungsrichtlinien, dürfen die Einkommensgrenzen bei bis zu 66 Prozent der Wohnungen um 40 Prozent überschritten werden. Bei Förderung genossenschaftli-

cher Wohngemeinschaften und bestehender Mietergemeinschaften nach Nummer 15 der Wohnraumförderungsrichtlinien dürfen die Einkommensgrenzen in den Regionalstufen A und B gemäß Anlage 1 der Wohnraumförderungsrichtlinien um 20 Prozent, in der Regionalstufe C um 40 Prozent überschritten werden. Bei Förderung bestehender Mietergemeinschaften nach Nummer 15 der Wohnraumförderungsrichtlinien muss mindestens die Hälfte aller teilnehmenden Haushalte innerhalb der Einkommensgrenzen nach Satz 3 liegen. Bei Wohnraum, der auf der Grundlage der SHWoFG-DVO in der bis zum 26. Oktober 2017 geltenden Fassung gefördert worden ist, richten sich die Einkommensgrenzen nach den ursprünglichen Förderbedingungen.“

2. In Absatz 6 werden die Wörter „im 2. Förderweg (einschließlich der Inselförderung)“ durch die Wörter „im 2. Förderweg einschließlich der Inselförderung“ ersetzt.

3. In Absatz 7 werden die Wörter „im Rahmen der Inselförderung im 3. Förderweg“ durch die Wörter „im 3. Förderweg einschließlich der Inselförderung“ ersetzt.

**Artikel 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. April 2023

Dr. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k  
Ministerin  
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

\*) Ändert LVO vom 4. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-4

**Landesverordnung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung \*)**

**Vom 27. April 2023**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

**Artikel 1**

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Tarifstelle 11, die Anmerkungen zu Tarifstelle 11 und die Tarifstellen 11.1 bis 11.2 erhalten die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
2. Die Tarifstellen 11.4 bis 11.8 erhalten die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
3. Die Tarifstellen 11.10 bis 11.12 erhalten die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. April 2023

C l a u s R u h e M a d s e n  
Minister  
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

4. Die Tarifstellen 11.15 bis 11.16 erhalten die aus dem Anhang 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
5. Nach Tarifstelle 11.16 wird die folgende neue Tarifstelle eingefügt:
  - „11.17 Zuverlässigkeitsüberprüfungen
    - 11.17.1 Überprüfung der Zuverlässigkeit 52 beim Wechsel der vertretungsberechtigten Person bei juristischen Personen außerhalb eines Erlaubnisverfahrens, sofern nicht bei einzelnen Tarifstellen gesondert geregelt. \*)
    - 11.17.2 Überprüfung der Zuverlässigkeit 42“ von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO\*)
6. Die Angabe zu Tarifstelle 13, die Anmerkungen zu Tarifstelle 13 und die Tarifstelle 13.1 erhalten die aus dem Anhang 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2013-2-58

Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 1)

11	<b>Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)</b>	
	<p>Anmerkungen zu Tarifstelle 11:                  *) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nummer L 376 S. 36) - EG-DLRL - darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen.                   **) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe nach dem Zeitaufwand wird auf § 6 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren verwiesen.</p>	
11.1	Gewerbeanzeige, Auskünfte aus Gewerbeanzeigen	
11.1.1	a) Manuelle oder elektronische Bearbeitung einer Gewerbeanmeldung oder Gewerbeummeldung nach § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 2a Gewerbeordnung (GewO), auch in Fällen des § 55c GewO <sup>*)</sup>	30
	b) Wie a) mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand <sup>*)</sup>	Nach Zeitaufwand <sup>**)</sup>
11.1.2	Einfache Einzelauskunft (Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit <sup>*)</sup> )	12
11.1.3	Erweiterte Einzelauskunft, soweit deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht <sup>*)</sup>	17
11.1.4	Erstellen einer Zweitschrift der Gewerbeanmeldung, -abmeldung oder -ummeldung <sup>*)</sup>	12
11.2	Bewachungsgewerbe	
11.2.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsunternehmens nach § 34a GewO	174 bis 638
	<p>Anmerkung zur Tarifstelle 11.2.1:                   Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.</p>	
11.2.2	Nachträgliche Auflage bei einer nach § 34a GewO erteilten Erlaubnis	70 bis 870
11.2.3	<p>Widerruf oder Rücknahme einer nach § 34a GewO erteilten Erlaubnis oder Untersagung des Gewerbes                   Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.</p>	Nach Zeitaufwand <sup>**)</sup>

11.2.4	a) Wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit von Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern gemäß § 34a GewO und deren Vertretungsberechtigten (bei juristischen Personen) sowie erstmalige Überprüfung der Qualifikation und Zuverlässigkeit von Vertretungsberechtigten bei deren nachträglichem Wechsel	42
	b) wie a) mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand	Nach Zeitaufwand**), höchstens 232 Euro
11.2.5	a) Erstmalige oder wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen oder mit der Leitung eines Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen gemäß § 34a GewO	42
	b) wie a) mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand	Nach Zeitaufwand**), höchstens 232 Euro
11.2.6	Untersagung der Beschäftigung von Wachpersonen gemäß § 34a Absatz 4 GewO  Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	29 bis 348

Anhang 2 (zu Artikel 2 Nummer 2)

11.4	Gaststätten	
	Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S.420, 422)	
11.4.1.	a) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 GastG <sup>*)</sup>	464 bis 700
	b) Wie a) mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand <sup>*)</sup>	nach Zeitaufwand <sup>**)</sup> , höchstens 3.000
11.4.1.1	Änderung einer bereits erteilten Erlaubnis ohne bauliche Prüfung oder Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ohne besonderen Aufwand <sup>*)</sup>	58 bis 232
11.4.2	Überprüfung der gastgewerblichen Tätigkeit, sofern diese zur Erstellung eines Auflagen- oder Anordnungsbescheides nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 GastG oder einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung oder Einhaltung bestehender Pflichten führt <sup>*)</sup>	nach Zeitaufwand <sup>**)</sup>
11.4.3	Widerruf oder Rücknahme einer nach § 2 GastG erteilten Erlaubnis oder Untersagung des Gewerbes <sup>*)</sup>  Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	nach Zeitaufwand <sup>**)</sup>
11.4.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 GastG <sup>*)</sup>	29
11.4.5	Verlängerung von Fristen nach den §§ 8, 9, 11 und 24 Absatz 1 GastG <sup>*)</sup>	116
11.4.6	Stellvertretungserlaubnis nach § 9 GastG <sup>*)</sup>	232
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.4.6: Bei Betrieben mit besonders hohem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 1650 Euro zulässig.	
11.4.7	Vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG <sup>*)</sup>	70 bis 116
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.4.7:  Bei erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 1.100 Euro zulässig.	
11.4.8	Vorübergehende Gestattung nach § 12 Absatz 1 GastG <sup>*)</sup>	23 bis 58
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.4.8:  Bei Anlässen mit erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 1.100 Euro zulässig.	

11.4.9	Untersagung nach § 21 GastG*) Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	58 bis 1.160
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.4:  Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.4.1 und 11.4.4 bis 11.4.8 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.	
11.5	Das Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243)	
11.5.1	Bewilligung nach § 10 Absatz 1	29 bis 290
11.5.2	Ausnahmegenehmigung nach § 11	58 bis 580
11.5.3	Bewilligung nach § 13 Absatz 3	29 bis 290
	Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.5.1 bis 11.5.3 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen sowie den Widerruf und die Rücknahme der erteilten Erlaubnisse.	
11.6	Pfandleiher und -vermittler	
11.6.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleiherunternehmens nach § 34 Absatz 1 GewO*)	232
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.6.1:  Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.	
11.6.2	Nachträgliche Auflage bei einer nach § 34 Absatz 1 GewO erteilten Erlaubnis*)	70 bis 870
11.6.3	Widerruf oder Rücknahme einer nach § 34 Absatz 1 GewO erteilten Erlaubnis oder Untersagung des Gewerbes*)  Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	nach Zeitaufwand**)
11.7	Reisegewerbe	
11.7.1	Erteilung oder Entfristung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO*)	70
11.7.2	Nachträgliche Auflage bei einer nach § 55 GewO erteilten Erlaubnis*)	70 bis 870

11.7.3	Widerruf oder Rücknahme einer nach § 55 GewO erteilten Erlaubnis oder Verhinderung der Gewerbeausübung nach § 60d GewO*)  Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	nach Zeitaufwand**)
11.7.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Reisegewerbekarte, je angefangenes Jahr*)	70
11.7.5	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 60c Absatz 2 GewO*)	35
11.7.6	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO*)	35
11.7.7	Eintragung von Nachträgen in die Reisegewerbekarte oder Gewerbelegitimationskarte (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände*)	35
11.7.8	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren bei besonderen Gelegenheiten oder aus besonderem Anlass nach § 55a Absatz 1 Nummer 1 GewO*)	23
11.7.9	Zulassung einer Ausnahme	
	a) für eine besondere Verkaufsveranstaltung unter Befreiung vom Erfordernis der Reisegewerbekarte nach § 55a Absatz 2 GewO*)	70
	b) von der Sonn- und Feiertagsruhe nach § 55e Absatz 2 GewO*)	70
	c) im Einzelfall von den übrigen Verboten des § 56 Absatz 1 GewO (§ 56 Absatz 2 Satz 3 GewO*)	70
11.7.10	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a Absatz 2 GewO*)  Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	70 bis 348
11.7.11	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels nach § 60a Absatz 2 GewO	23 bis 174
11.7.12	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 60a Absatz 3 GewO	23 bis 232
11.7.13	Festsetzung und Entscheidungen nach § 60b Absatz 2 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 und 2, §§ 69a und 69b GewO*)	70 bis 348
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.7:  Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.7.1, 11.7.5 bis 11.7.9 und 11.7.11 bis 11.7.13 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.	

11.8	Spielgeräte, andere Spiele, Spielhallen, Schaustellungen von Personen im stehenden Gewerbe	
11.8.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten nach § 33c Absatz 1 GewO	580 bis 1.160
11.8.2	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33c Absatz 3 GewO	35 bis 348
11.8.3	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels nach § 33d Absatz 1 GewO	23 bis 464
11.8.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 3 Spielhallengesetz vom 8. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 131)	464 bis 2.680
11.8.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen nach § 33a GewO	116
11.8.6	Überprüfung der Tätigkeit in Spiel- und/oder Schaustellergewerbe, sofern diese zu einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung bzw. Einhaltung bestehender Pflichten oder nachträglichen Auflagen führt	nach Zeitaufwand <sup>**</sup> )
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.8:  Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.8.1 bis 11.8.5 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen sowie den Widerruf und die Rücknahme der erteilten Erlaubnisse.	
11.8.7	Änderung oder Erweiterung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 3 Spielhallengesetz vom 8. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 131)  Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung einer Änderung oder Erweiterung.	174 bis 1.740

Anhang 3 (zu Artikel 1 Nummer 3)

11.10	Versteigerinnen und Versteigerer	
11.10.1	Erlaubnis zu gewerbsmäßigen Versteigerungen nach § 34b Absatz 1 GewO <sup>*)</sup>	232
11.10.2	Zulassung von Ausnahmen	
	a) Verkürzung der Frist für die Anzeige einer Versteigerung (§ 3 Absatz 1 der Versteigererverordnung (VerstV) vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 642)) <sup>*)</sup>	35
	b) von der Vorschrift, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV) <sup>*)</sup>	35
	c) von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 6 Absatz 1 VerstV) <sup>*)</sup>	70
	d) von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 6 Absatz 2 VerstV) <sup>*)</sup>	70
11.10.3	Nachträgliche Auflage bei einer nach § 34b Absatz 3 GewO erteilten Erlaubnis <sup>*)</sup>	70 bis 870
11.10.4	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung der Versteigerung (§ 9 VerstV) <sup>*)</sup>  Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	70
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.10.4: Bei erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 300 Euro zulässig.	
11.10.5	Widerruf oder Rücknahme einer nach § 34b GewO erteilten Erlaubnis	232
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.10:  Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.10.1 und 11.10.2 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.	
11.11	Gewerbeuntersagung, Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes	
11.11.1	Gewerbeuntersagung nach § 35 Absatz 1 und 7a GewO - soweit nicht bei den einzelnen Tarifstellen gesondert geregelt <sup>*)</sup>	nach Zeitaufwand <sup>**)</sup>

	<p>Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1:</p> <p>Im Fall der offensichtlichen fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden. Dies gilt auch für die bei den einzelnen Tarifstellen gesondert geregelten Untersagungen.</p>	
11.11.2	Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbebetriebes nach § 35 Absatz 6 GewO <sup>*)</sup>	232
11.11.3	Gestattung nach § 35 Absatz 2 GewO <sup>*)</sup>	174
	<p>Anmerkung zu Tarifstellen 11.11.2 und 11.11.3:</p> <p>Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.</p>	
11.11.4	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes nach § 15 Absatz 2 GewO	nach Zeitaufwand <sup>**)</sup>
11.12	Stellvertretung	
11.12.1	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen nach § 47 GewO <sup>*)</sup>	232
	<p>Anmerkung zu Tarifstelle 11.12.1:</p> <p>Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen sowie den Widerruf oder die Rücknahme der erteilten Erlaubnis.</p>	

Anhang 4 (zu Artikel 1 Nummer 4)

11.15	Messen, Ausstellungen, Märkte	
11.15.1	a) Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO (Erstantragsteller *)	232
	b) Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO (Folgeveranstaltungen *)	70
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.15.1:  Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 550 Euro zulässig.	
11.15.2	Auflagen nach § 69a Absatz 2 GewO *)	70
11.15.3	Änderungen nach § 69b Absatz 1 oder 3 GewO *)	70
	Anmerkung zu den Tarifstellen 11.15.2 und 11.15.3:  Bei Auflagen und Änderungen mit erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 300 Euro zulässig.	
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.15: Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.15.1 und 11.15.3 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen sowie den Widerruf oder die Rücknahme der erteilten Erlaubnisse.	
11.16	Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327)	
11.16.1	Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte nach § 12 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 16, 17, 18 und 23 ProstSchG. *)  Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung, den Widerruf und die Rücknahme einer Erlaubnis.	nach Zeitaufwand**)
11.16.2	Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 12 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 16, 17, 18, 19 und 23 ProstSchG. *)  Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung, den Widerruf und die Rücknahme einer Erlaubnis.	nach Zeitaufwand**)
11.16.3	Erlaubnis über die Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 12 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 16, 17, 18, 20 und 23 ProstSchG. *)  Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung, den Widerruf und die Rücknahme einer Erlaubnis.	nach Zeitaufwand**)

11.16.4	Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsvermittlung nach § 12 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 7, § 14 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 16, 17 und 23 ProstSchG *)  Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung, den Widerruf und die Rücknahme einer Erlaubnis.	nach Zeitaufwand**)
11.16.5	Änderung oder Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis nach §§ 12, 17 und 22 Satz 2 ProstSchG. *)	nach Zeitaufwand**)
11.16.6	Stellvertretungserlaubnis nach § 13 in Verbindung mit § 14 Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 ProstSchG. *)  Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung, den Widerruf und die Rücknahme einer Erlaubnis.	nach Zeitaufwand**)
11.16.7	Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 15 Absatz 2 und Absatz 3 und § 25 Absatz 2 und Absatz 3 ProstSchG *)	nach Zeitaufwand**)
11.16.8	Überprüfung der gewerblichen Tätigkeit, sofern diese zum nachträglichen Erlass von Auflagen oder Anordnungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 3 und § 24 Absatz 5 ProstSchG oder zu einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung oder Einhaltung bestehender Pflichten führt. *)	nach Zeitaufwand**)
11.16.9	Genehmigung von Ausnahmen nach § 18 Absatz 3 und Absatz 4 ProstSchG *)	nach Zeitaufwand**)
11.16.10	Prüfung der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 ProstSchG. *)  Die Gebührenpflicht umfasst auch die Untersagung einer Veranstaltung.	nach Zeitaufwand**)
11.16.11	Prüfung der Anzeige einer Prostitutionsfahrzeug-Aufstellung nach § 21 ProstSchG. *)  Die Gebührenpflicht umfasst auch die Untersagung einer Aufstellung.	nach Zeitaufwand**)
11.16.12	Beschäftigungsuntersagung nach § 25 Absatz 3 ProstSchG*)	nach Zeitaufwand**)

Anhang 5 (zu Artikel 1 Nummer 6)

<b>213</b>	<b>Handwerk und Berufsbildung</b>	
	<p>Anmerkungen zu Tarifstelle 13:</p> <p>*) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nummer L 376 S. 36) - EG-DLRL - darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen.</p> <p>**) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe nach dem Zeitaufwand wird auf § 6 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren verwiesen</p>	
13.1	Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) <sup>1)</sup>	
13.1.1	Ausübungsberechtigung nach § 7a oder Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (unbefristet) nach den §§ 8, 9 <sup>1)</sup>	172 bis 338
13.1.2	Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (befristet) nach § 8 <sup>1)</sup>	86 bis 217
13.1.3	Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22b Absatz 5 <sup>1)</sup>	118
13.1.4	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach § 16 Absatz 3 <sup>1)</sup>	Nach Zeitaufwand <sup>2)</sup>
13.1.5	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 24 Absatz 1 und 2 <sup>1)</sup>	59 bis 297
13.1.6	Untersagung des Durchführens von Umschulungen nach § 42 Satz 2 <sup>1)</sup>	59 bis 297
13.1.7	Genehmigung der Bezirksabgrenzung nach § 52 Absatz 3 <sup>1)</sup>	35 bis 2.784
13.1.8	Genehmigung der Satzung oder der Satzungsänderung eines Innungsverbandes nach § 80 <sup>1)</sup>	35 bis 2.784
13.1.9	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes nach § 83 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 3 Satz 3 <sup>1)</sup>	35 bis 87
	<p>Anmerkung zu Tarifstelle 13.1:</p> <p>Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 13.1.1, 13.1.2, 13.1.7 und 13.1.8 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung. Die Gebührenpflicht nach der Tarifstelle 13.1.8 umfasst auch eine beantragte Vorprüfung vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens.</p>	

**Landesverordnung  
zur Änderung der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung \*)  
Vom 2. Mai 2023**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 40) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

**Artikel 1**

Die Schutzsuchenden-Vergabeverordnung vom 23. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 278) wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Mai 2023

C l a u s R u h e M a d s e n  
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

\*) Ändert LVO vom 23. März 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-4

In § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „30. Juni 2023“ wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Hafenerverordnung \*)  
Vom 3. Mai 2023**

Aufgrund der §§ 93 Absatz 1, 99 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), und § 175 Absatz 1 und Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

**Artikel 1**

Die Hafenerverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), wird wie folgt geändert:

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. trotz Anordnung der Hafenbehörde nach § 12 Absatz 3 das Hafengebiet nicht verlässt,“

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 25 werden die Nummern 6 bis 26.

c) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. seiner Unterrichtungspflicht nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 beziehungsweise Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 3 nicht nachkommt,

8. seiner Beseitigungspflicht nach § 14 Absatz 2 Satz 1 entgegenhandelt,“

d) Die bisherigen Nummern 7 bis 26 werden die Nummern 9 bis 28.

e) Nach Nummer 27 werden die folgenden Nummern 28 bis 32 eingefügt:

„28. seiner Pflicht nach § 29 keine Teile so hervorragen zu lassen, dass sie Personen, die Schifffahrt, den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden können, zuwiderhandelt,

29. seiner Bereithaltungspflicht für die durch die Hafenbehörde bestimmte Art und Anzahl der erforderlichen Rettungsgeräte nach § 30 Absatz 1 nicht nachkommt,

30. seiner Pflicht zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Rettungsgeräte nach § 30 Absatz 2 zuwiderhandelt,

31. einer Verpflichtung nach § 31 Absatz 2 entgegenhandelt,

32. einer Weisung nach § 31 Absatz 3 nicht Folge leistet,“

\*) Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138

f) Die bisherige Nummer 28 wird die Nummer 33.

## Artikel 2

2. Absatz 4 wird gestrichen.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Mai 2023

C l a u s R u h e M a d s e n  
Minister  
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

## Landesverordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung\*)

Vom 4. Mai 2023

Aufgrund des § 23 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273), in Verbindung mit § 5 der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1011, 1016), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

### Artikel 1

Die GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1011, 1016) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Anträge zur Förderung von Erstaufforstungsmaßnahmen, die noch mit Mitteln aus der Förderperiode der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 finanziert werden.“

2. In Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung) werden in der Spalte für den Kreis Steinburg nach der Angabe „Brokdorf“ folgende Angaben angefügt:

„Büttel  
Dammfleth  
Ecklak  
Elskop  
Herzhorn  
Hodorf

Kiebitzreihe  
Kollmoor  
Krempdorf  
Krempe  
Krempermoor  
Krummendiek  
Kudensee  
Landrecht  
Landscheide  
Lohbarbek  
Moordiek  
Moorhusen  
Neuendorf b. Elmshorn,  
Neuendorf-Sachsenbande  
Nortorf  
Rethwisch  
Sankt Margarethen  
Sommerland  
Stördorf  
Vaalermoor  
Westermoor  
Wewelsfleth  
Wilster  
Wittenbergen“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Mai 2023

W e r n e r S c h w a r z  
Minister  
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

\*) Ändert LVO vom 20. Dezember 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-30-3

**Landesverordnung  
zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung \*)**

**Vom 4. Mai 2023**

Aufgrund des § 23d Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606, 2622), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 55, 56), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

**Artikel 1**

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Freiheitsentziehungen nach dem  
Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz  
und der Dublin-III-Verordnung

Die Zuständigkeit für gerichtliche Verfahren über die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen und elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach

1. dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. I Nr. 106),

2. dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817), und

3. der Verordnung (EU) Nr. 604/2013<sup>3</sup>

wird für die Bezirke aller Amtsgerichte dem Amtsgericht Itzehoe zugewiesen.“

2. Nach § 16a wird folgende Fußnote 3 eingefügt:

„<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013 S. 31; ABl. L 49 vom 25.2.2017 S. 50).“

3. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „2001/470/EG<sup>3</sup>“ durch die Angabe „2001/470/EG<sup>4</sup>“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „2020/1784<sup>4</sup>“ durch die Angabe „2020/1784<sup>5</sup>“ ersetzt.

c) Die Fußnoten 3 und 4 werden die Fußnoten 4 und 5.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Mai 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken  
Ministerin  
für Justiz und Gesundheit

\*) Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1

**Landesverordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich des Tierarzneimittelrechts  
Vom 9. Mai 2023**

Aufgrund des

1. § 28 Absatz 1 und Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551),
2. § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73),

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften<sup>1)</sup>**

Die Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Zuständigkeiten des für Gesundheit  
zuständigen Ministeriums“

- b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für Gesundheit zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach

1. § 18 Absatz 3 Nummer 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082),
2. § 28 Absatz 1 Satz 2 und § 35 Absatz 1 Satz 2 (Anerkennung von Einrichtungen) des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BAnz AT 20.12.2022 V1),
3. § 8 Absatz 4 Satz 2 der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 70),

soweit es sich nicht um Betäubungsmittel zur Anwendung bei Tieren handelt,

4. § 3 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335),
  5. § 11 als zuständige Landesbehörde, § 25 Absatz 2 und § 60 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793),
  6. § 9 Absatz 9 Satz 2, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 4 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 sowie Absatz 6, § 19 Absatz 3 Satz 5, § 21 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 und Anlage 3 Teil I Nummer 4 Satz 3 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343), als zuständige oberste Landesbehörde,
  7. dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793),
  8. dem Krankenhausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793),
  9. der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793),
  10. der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311).“
- c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Es ist Fachaufsichtsbehörde über das Landesamt für soziale Dienste in dessen Zuständigkeitsbereich gemäß § 3, soweit in § 2 keine andere Fachaufsicht festgelegt ist, sowie über den Vorstand der Apothekerkammer Schleswig-Holstein in dessen Zuständigkeitsbereich gemäß § 5.“

<sup>1)</sup> Ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322

## 2. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

Zuständigkeiten des für das Veterinärwesen  
zuständigen Ministeriums

Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach

1. § 13 Absatz 2 bis 4 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I. S. 1307, 1329),
2. § 63 Absatz 2 und 3 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1329),
3. § 8 Absatz 4 Satz 2 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung, soweit es sich um Betäubungsmittel zur Anwendung bei Tieren handelt.

Es ist Fachaufsichtsbehörde über die nach dieser Verordnung für die Durchführung der Verordnung Nummer 2019/6<sup>1</sup> und des Tierarzneimittelgesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) zuständigen Behörden.“

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummern 15 und 16 werden angefügt:
  - „15. dem Tierarzneimittelgesetz nach folgenden Vorschriften:
    - a) § 14 Absatz 1, §§ 16 bis 18, 28 und 29,
    - b) § 64 Absatz 1 in Bezug auf
      - aa) Apotheken,
      - bb) Im- und Exportierende sowie Ein- und Ausführende,
      - cc) Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Personen, die einer Herstellungserlaubnis oder einer Großhandelsvertriebserlaubnis bedürfen,
      - dd) Inhaberinnen und Inhaber von Registrierungen homöopathischer Tierarzneimittel,

- ee) Inhaberinnen und Inhaber von Zulassungen sowie von Freistellungen von der Pflicht zur Zulassung,
- ff) Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler von Wirkstoffen,
- gg) Hochschulen, soweit es sich um Zwecke der Ausbildung der Studierenden der Pharmazie handelt, sowie Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten, soweit es sich um Zwecke der Ausbildung handelt,
- hh) sonstige Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Personen, die Tierarzneimittel, Wirkstoffe oder veterinärmedizinische Produkte auf dem Markt bereitstellen, soweit nicht durch § 4 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist und

- c) § 79, soweit die Anzeigepflicht die in Buchstabe a und b benannten Betriebe, Einrichtungen und Personen betrifft.

16. den auf das Tierarzneimittelgesetz gestützten Rechtsverordnungen im Rahmen der Zuständigkeit nach Nummer 15.“

- b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082)“ sowie die Wörter „soweit es sich nicht um Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren handelt“ durch die Wörter „soweit nicht durch § 4 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist“ ersetzt.

## c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Landesamt für soziale Dienste ist zuständige Behörde oder Stelle nach folgenden Vorschriften der Verordnung Nummer 2019/6, soweit in Rechtsvorschriften nicht eine andere Behörde oder Stelle bestimmt ist:

1. Kapitel VI und VII Abschnitt 1,
2. Artikel 104 soweit es sich um Apotheken handelt,
3. Artikel 123 Absatz 1 Buchstabe a bis d, e soweit es sich um Apotheken handelt, Absatz 1 Buchstabe h und i sowie Buchstabe j, soweit eine Zuständigkeit nach Nummer 1 gegeben ist,
4. Artikel 127 Absatz 2,

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 S. 43, zuletzt ber. 2022 ABl. L 151 S. 74), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/805 vom 8. März 2021 (ABl. L 180 S. 3).“

## 5. Artikel 131 bis 134 sowie

der aufgrund der Verordnung Nummer 2019/6 in Bezug auf die in Nummer 1 bis 5 genannten Vorschriften erlassenen Rechtsakte.“

## 4. § 3a wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „soweit es sich nicht um Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren handelt“ ersetzt durch die Wörter „soweit nicht durch § 4 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist“.

## 5. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

Zuständigkeiten des Landeslabors  
Schleswig-Holstein

(1) Das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) ist, soweit in Rechtsvorschriften nicht eine andere Behörde oder Stelle bestimmt ist, zuständige Behörde oder zuständige Stelle nach:

## 1. folgenden Vorschriften der Verordnung Nummer 2019/6:

- a) Kapitel VII Abschnitt 4,
- b) Artikel 123 Absatz 1 Buchstabe e mit Ausnahme von Apotheken sowie Artikel 123 Absatz 1 Buchstabe f und g sowie Buchstabe j, soweit es sich um die in Nummer 2 Buchstabe d genannten Personen handelt,
- c) Artikel 134 in Bezug auf den Einzelhandel mit Ausnahme von Apotheken sowie der aufgrund der Verordnung Nummer 2019/6 in Bezug auf die in Buchstabe a bis c genannten Vorschriften erlassenen Rechtsakte,

## 2. folgenden Vorschriften des Tierarzneimittelgesetzes:

- a) § 10 Absatz 10,
- b) § 45 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3,
- c) Abschnitt 4 Unterabschnitt 5,
- d) § 64 Absatz 1, soweit eine Zuständigkeit nach Buchstabe b und c gegeben ist, in den Fällen des § 33 sowie in Bezug auf
  - aa) Endverbraucherinnen und Endverbraucher, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Halterinnen und Halter von Tieren,
  - bb) den Einzelhandel mit Ausnahme von Apotheken,
  - cc) Tierkliniken und tierärztliche Praxen, Tierärztinnen und Tierärzte, tierärztliche Praxisfahrzeuge sowie tierärztliche Hausapotheken,

dd) Hofmischerinnen und Hofmischer, mobile Mischerinnen und Mischer sowie Futtermittelunternehmer,

ee) Hochschulen, soweit es sich um Zwecke der Ausbildung der Studierenden der Veterinärmedizin handelt, sowie staatlich anerkannte Lehranstalten für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, soweit es sich um Zwecke der Ausbildung handelt,

ff) sonstige Personen, die Tierarzneimittel oder veterinärmedizinische Produkte anwenden, ohne Tierärztin, Tierarzt, Tierhalterin oder Tierhalter zu sein und

e) § 79, soweit die Anzeigepflicht die in Buchstabe a bis d benannten Betriebe, Einrichtungen und Personen betrifft,

3. den auf das Tierarzneimittelgesetz gestützten Rechtsverordnungen im Rahmen der Zuständigkeit nach Nummer 2,

4. der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I. S. 1760), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (BGBl. I. S. 213),

5. der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380, 1382),

6. § 19 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes, der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1425), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BAz. 20.12.2022 V1), und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung in den Fällen des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, in tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken.

(2) Das Landeslabor Schleswig-Holstein ist zuständige Behörde für die Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen das Heilmittelwerbeengesetz nach

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1, soweit es sich um Werbung für Arzneimittel handelt, die für eine Umwidmung zur Anwendung beim Tier bestimmt sind, sowie

2. § 1 Absatz 1 Nummer 3.“

## 6. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren“ werden ersetzt durch die Wörter „für Gesundheit zuständige Ministerium“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitali-

sierung“ werden ersetzt durch die Wörter „für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,“

c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Tierarzneimittelrechts auf das für Veterinärwesen zuständige Ministerium“.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung<sup>2)</sup>**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummer 1.9.2 wird wie folgt gefasst:  
„1.9.2 Apotheken-, Arznei- und Tierarzneimittelwesen“
2. Nach der Gliederungsnummer 1.9.2.6 wird folgende Gliederungsnummer eingefügt:  
„1.9.2.7 § 89 des Tierarzneimittelgesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), soweit es nach § 3 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesund-

heits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften zuständig ist“

3. Die Gliederungsnummer 1.10.1 wird wie folgt gefasst:

„1.10.1 Tierarzneimittelwesen und tierärztliche Hausapotheken“

4. Die Gliederungsnummer 1.10.1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.10.1.3 § 89 des Tierarzneimittelgesetzes, soweit es nach § 4 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften zuständig ist“

5. Die Gliederungsnummer 1.10.1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.10.1.5 § 6 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung von 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380, 1382)“

6. Die Gliederungsnummer 1.10.1.6 wird gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie Artikel 1 Nummer 2 bis 5 treten mit Wirkung vom 28. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Mai 2023

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

Prof. Dr. W e r n e r S c h w a r z  
Minister  
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und  
Verbraucherschutz

K e r s t i n v o n d e r D e c k e n  
Ministerin  
für Justiz und Gesundheit

<sup>2)</sup> Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes  
und die Beiträge zum Tierseuchenfonds\*)**

**Vom 10. Mai 2023**

Aufgrund des § 11 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie des § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds vom 10. Februar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30. Januar 2022“ durch die Angabe „28. Mai 2023“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, dem Tierseuchenfonds, Postfach 7052, 24170 Kiel, bis zum 15. Juni 2023 ihren

Namen, ihre Anschrift sowie die Anzahl der Rinder, Pferde, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, die sie am Stichtag in ihrem Bestand in Schleswig-Holstein halten, zu melden.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. für Geflügel

für Masthähnchen, Junghennen, Fasane, Rebhühner, Wach- 0,0380  
teln und Tauben

für Legehennen, sonstige Hühner und Perlhühner 0,1033

für Puten, Enten, Gänse, Laufvögel und Zuchthühner (Eltern- 1,7017“  
und Großelterntiere der Hybrid-  
zuchtlinien)

b) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „30. April 2024“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Mai 2023

W e r n e r S c h w a r z  
Minister

für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

\*) Ändert LVO vom 10. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-7-1

**Landesverordnung  
zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung\*)**

**Vom 11. Mai 2023**

Aufgrund des

1. § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551), verordnet die Landesregierung die nachfolgenden Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb, cc und dd und Artikel 2,
2. § 12 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der

Verordnung vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 635), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus die nachfolgenden Artikel 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstaben b, c und d, Nummern 3 bis 6 und Artikel 2:

**Artikel 1**

**Änderung der Straßenverkehrsrechts-  
Zuständigkeitsverordnung**

Die Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 423), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom

\*) Ändert LVO vom 8. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-353

3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 635), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- b) In Nummer 19 werden die Angabe „§ 74 Absatz 1 Nummer 1 FeV“ durch die Angabe „§ 74 Absatz 1 FeV“ und die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
- c) In Nummer 20 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 2, 4 und 5“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 6 wird der satzabschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
    - „7. zuständige Behörde nach § 1e Absatz 1 Nummer 3 StVG und § 1 Absatz 3 der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986) ausgenommen auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung zusteht,
    - 8. anzuhörende zuständige Behörde nach § 1i Absatz 2 Satz 3 StVG.“
  - dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:
    - „Erstreckt sich der festgelegte Betriebsbereich im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung über den Bezirk einer nach Satz 1 Nummer 7 zuständigen Behörde hinweg, so entscheiden die nach Satz 1 Nummer 7 zuständigen Behörden im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit jeweils nach gegenseitiger Anhörung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 74 Absatz 1 Nummer 1 FeV“ durch die Angabe „§ 74 Absatz 1 FeV“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „§ 44a Absatz 1 Satz 4“ wird durch die Angabe „§ 44a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „§ 3 oder § 4“ wird durch die Angabe „§ 4 oder § 5“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 44a Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 44a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 wird im einleitenden Halbsatz die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.

4. In § 5a Absatz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 2, 3 Absatz 1, §§ 6 und 7 Nummer 1“ durch die Angabe „§§ 3, 4 Absatz 1, §§ 7 und 8 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „den §§ 3 Absatz 2, §§ 4, 4a, 5 und 7 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2, §§ 5, 5a, 6 und § 8 Nummer 2“ ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 3 Absatz 2 und Absatz 3 und § 4a Absatz 1 und Absatz 2)“ durch die Angabe „(zu § 4 Absatz 2 und 3 und § 5a Absatz 1 und 2)“ ersetzt.
- b) In Gliederungsnummer 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Gliederungsnummer 2 wird die Angabe „§ 4a Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 5a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- d) In Gliederungsnummer 3 wird die Angabe „§ 4a Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 5a Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Mai 2023

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

C l a u s R u h e M a d s e n  
Minister  
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus

**Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine  
und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des  
Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, 163) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine

und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWFK Schl.-H.) verkündete Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben Vom 24. März 2023 Ändert LVO vom 11. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-227	4/2023	100	25. Mai 2023

**Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Berichtigung**

Das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f wird der Einfügebefehl „[...]bitte einsetzen Tag der Verkündung...“ durch die Angabe „6. April 2023“ ersetzt.

2. In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e wird der Einfügebefehl „[...]bitte einsetzen Tag der Verkündung...“ durch die Angabe „6. April 2023“ ersetzt.

Schriftleitung GVOBl. Schl.-H.

**Herausgeber:**

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein,  
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,  
www.wolterskluwer.de,  
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,  
Olshausenstraße 1, 24118 Kiel  
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze  
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen  
werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt